

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität	01.06.2022
Kreisausschuss	08.06.2022
Kreistag	22.06.2022

Neuaufstellung Regionalplan hier: Stellungnahme des Kreises Euskirchen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
--

Sachbearbeiter/in: Herr Glodowski

Tel.: 15- 406

Abt.: 61.1

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt. Produkt: Zeile:

Kreis- kämmerer

Deckungsvorschlag:

--

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslage ins Verfahren der Neuaufstellung des Regionalplans Köln einzubringen.

Begründung:

Stellungnahme des Kreises Euskirchen im Rahmen der öffentlichen Auslage

Der Entwurf des neuen Regionalplans Köln liegt in der Zeit vom 07.02. – 31.08.2022 öffentlich aus. Die Träger der öffentlichen Belange sind aufgefordert ihre Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Regionalplans in dieser Zeit abzugeben.

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf für eine Stellungnahme des Kreises erarbeitet und den Kommunen und Fraktionen im Kreistag vorab zur Information und zum Austausch zugeleitet. Darüber hinaus wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, die gemeindliche Stellungnahme als Anhang der Stellungnahme des Kreises Euskirchen beizufügen.

Die Stellungnahme des Kreises Euskirchen umfasst einen allgemeinen und einen fachlichen Teil:

Allgemein:

- Das von der Bezirksregierung Köln erhobene Siedlungsflächenmonitoring (sfm) spiegelt nicht die tatsächliche Flächenverfügbarkeit (Reserven) in den Kommunen wieder. Die Daten aus dem sfm, die dem Plankonzept für den Regionalplan zu Grunde liegen (Stand Ende 2018/Anf. 2019) haben die enorme Entwicklung in den Kommunen in den vergangenen 1 bis 1 1/2 Jahren nicht mitvollzogen. Darüber spiegeln die Bedarfsberechnungen nicht die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung wider.
- Der Aspekt der Digitalisierung für die Siedlungsentwicklung in den Bereichen Wohnen und Gewerbe muss beachtet werden.
- Die im LEP NRW vorgesehene rückwärtsgerichtete Bedarfsberechnung wird bei den Gewerbeflächen kritisch gesehen.

Fachlich:

- Anpassung und Berücksichtigung der ermittelten Bedarfe für Wohnen und Gewerbe aus dem Kreisentwicklungskonzept.
- Ausweisung weiterer GIB regional (Gewerbe- und Industriebereiche für den regionalen Bedarf) im Südkreis (berücksichtigt werden interkommunale Ansätze)
- Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen für den örtlichen (endogenen) Bedarf.
- Rücknahme BSN-Flächen (Bereiche für den Schutz der Natur) auf die faktisch bestehenden Naturschutzgebiete der Landschaftspläne, Ausweisung von Biotopverbundflächen als eigene Gebietskategorie.
- Berücksichtigung und Einarbeitung des Fachbeitrags Tourismus und Erholung
- Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe sollten Neuausweisungen/Erweiterungen von GIB (Gewerbe- und Industriebereiche) und ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) auch an Standorten, die nicht direkt an bestehenden ASB liegen, möglich sein.
- Ebenfalls sollte unter diesem Aspekt auch die Ausweisung von mehr flexiblen ASB und GIB möglich sein, um die Planungsmöglichkeiten der Kommunen zu stärken.
- Zusätzliche Aufnahme der Zweckbestimmungen Hochwasserschutz (H) und Erholung (E) für die geplante Preth- und Platißbachtalsperre in die textlichen Festlegungen
- Abstimmung von Überschwemmungsgebieten und Siedlungsbereichen, bei einer Erweiterung der Überschwemmungsgebiete ist der Bestandsschutz von bestehenden Siedlungsbereichen zu gewährleisten. Bei einer möglichen Rücknahme von Siedlungsbereichen ist der betroffenen Kommune ein geeigneter Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung zu stellen.
- Es wird eine klare Definition der Breite von Flächen, auf denen entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen PV-Freiflächenanlagen zulässig sind, in den textlichen Festlegungen gefordert, Berücksichtigung Agri-PV.
- Aufnahme der Haltepunkte Ülpenich, Dürscheven und Elsig an der Bördebahn (RB28) in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.
- Darstellung eines regionalen Grünzugs im Bereich Euskirchen.

Die konkreten Bedarfe vor Ort und deren räumliche Verortung werden von den Kommunen ins Verfahren eingebracht.

Details sind der beigefügten Stellungnahme zu entnehmen (Anlage).

gez. Ramers

Landrat